

**1. Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze  
der Gemeinde Born a. Darß**

**- Sondernutzungsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 2,4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 in der Fassung vom 10. Juli 1998 und des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Born a. Darß in ihrer Sitzung am 15.02.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Gemeinde Born a. Darß - Sondernutzungsgebührensatzung - beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und an sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) und in Ortsdurchfahrten der Landesstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für die Sondernutzung werden nach Gebrührentarif (Anlage zur Satzung) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Erfüllt eine einheitliche Sondernutzung mehrere im Gebührentarif gesondert aufgeführte Tatbestände, wird nur die Gebühr nach dem Tatbestand berechnet, der die höchste Einzelgebühr ausweist. Eine Mehrfachveranlagung ist ausgeschlossen. Soweit Sondernutzungen nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, bleiben sie gebührenfrei.
- (3) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Jahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Kalenderwoche oder jeden angefangenen Tag berechnet.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer, wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen nebeneinander Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis auf Dauer,
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf bei Erteilung der Erlaubnis erstmalig für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 01. Januar.
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war mit Inkrafttreten dieser Satzung,
  - d) für Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis beantragt oder erteilt worden ist mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden zusammen mit der Erlaubnis, in den Fällen des § 23 StrWG-MV nach Unterrichtung über die Erteilung der Erlaubnis, im übrigen nach Kenntnis der Sondernutzung durch Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 5  
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung, für die eine Erlaubnis auf Zeit erteilt worden ist, vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren können zeitanteilig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührenschuldner (§ 3) nicht zu vertreten hat. § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Übernahme befristeter Kündigungsmöglichkeiten als Dauerrecht vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 222), gilt entsprechend.
- (3) Die Erstattung setzt einen schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners voraus. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Widerruf der Sondernutzungserlaubnis anzubringen. Die Entscheidung über die Erstattung der Gebühr obliegt der Verwaltung.

**§ 6  
Stundung, Herabsetzung, Erlaß**

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr für den Gebührenschuldner im Einzelfall eine unzumutbare Härte dar, so kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr auf Zeit gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt ebenfalls der Gemeinde gemäß Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Born a. Darß vom 04.06.1998.
- (2) Der Gebührenschuldner hat die Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die unzumutbare Härte ergibt.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Born a. Darß, den 15.02.2005

gez. Scharmberg  
Bürgermeister                      - Siegel -

**Verfahrensvermerk:**

ausgehängt am: 13.05.05  
abzunehmen am: 30.05.05                      - Siegel -                      gez. Scharmberg  
abgenommen am: 08.06.05                      - Siegel -                      gez. Scharmberg

**Gebührentarif**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze**  
**der Gemeinde Born a. Darß**

Ifd. Nr.	Gegenstand der Gebühr	Höhe der Gebühr in Euro
1.	Straßenhandel im Umherfahren	
	pro Fahrzeug und Jahr	400,00
	pro Fahrzeug und Monat	40,00
	pro Fahrzeug und Woche	10,00
2.	Jahrmärkte, Zirkus, Spezialmärkte (z.B. Weihnachtsmarkt) und Volksfeste	
2.1	Reisegaststätte je angefangener qm/Tag	0,25
2.2	Fahr- und Illusionsgeschäfte je angefangener qm/Tag	0,10
2.3	Warengreifer und Spielautomaten je angefangener qm/Tag	0,50
2.4	Schieß- und Preiswurfstände bzw. Wagen, Verlosungen, Schaubuden u.ä. je angefangener qm/Tag	0,20
2.5	Abstellung von Wohnwagen auf dem Markt	
	o.auf sonstigen dafür vorgesehenen Plätzen je Stück/Tag	1,00
	Campingwagen bis 12 qm je Stück/Tag	0,50
	Gerätewagen sowie Zugmaschinen je Stück/Tag	0,75
	werden pauschal bzw. nach Verbrauch berechnet	
3.	Weihnachtsbaumhandel je angefangener qm/Woche	2,50
4.	Werbeanlagen, Hinweisschilder, Fahnen, Werbeaufsteller, Plakatierung	
4.1	Werbung und Hinweisschilder	
	bis 0,5 qm Schilderfläche/Monat	4,00
	bis 0,5 qm Schilderfläche/Woche	1,00
	je weitere angefangene 0,5 qm/Monat	5,00
	je weitere angefangene 0,5 qm/Woche	1,25
4.2	Werbeanlagen und -aufsteller (Wipper, Kindergeräte oder Dekorationsgeräte)	
	je Stück/Woche	0,50
	je Stück/Monat	2,00
4.3.	Verkauf und Anbieten von Waren vor dem eigenen Geschäft auf dem Gehweg oder der Straße je angefangener qm/Woche	0,50
4.4	Fahnen an Fahnenmasten, die der Werbung dienen je angefangener qm Ansichtsfläche/ Monat	15,00
5.	Saisongastronomie vor Gaststätten/Geschäften je angefangener qm/Woche	0,50
6.	Werbeveranstaltungen (außer mit gemeinnützigem Charakter) je angefangener qm/Woche	0,25
7.1	Befahren der öffentlichen Straßen und Wege über den Gemeingebrauch	
	Hinaus pro Antrag bei kurzfristigen Maßnahmen und pro Woche bei längerfristigen Maßnahmen	25,00
7.2	Verlegung von Rohrleitungen und Kabeln für Versorgungsmedien	25,00
8.	Baustelleneinrichtung	
	Baubuden, Bauwagen, Baugeräte, Baucontainer, Bauzäune, Baugerüste	
	Lagerung von Baumaterial und Bauschutt je angefangener qm/Woche	0,50
9.	Sondernutzung von Straßen und Gehwegen mit Einschränkung des Verkehrs	
9.1	bei Rekonstruktion, Fassadenerneuerung je angefangener qm/Tag	0,25

9.2	bei Neubau	je angefangener qm/Tag	0,25
10.	Lagerung von sonstigen Gegenständen aller Art die nicht unter Nr. 9 fallen und mehr als 24 Stunden lagern	je angefangener qm/Tag	0,50
11.	Containeraufstellung außerhalb von Baustelleneinrichtungen	je Einheit/Woche	5,00
12.	Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 der StVO für größere Veranstaltungen		
12.1	Volksmärsche, Volksläufe, Radwanderungen, Umzüge (ausgenommen im Rahmen von ortstypischen Veranstaltungen)		10,00
12.2	Radrennen, Radtouristikfahrten		15,00
12.3	Motorsportveranstaltungen		25,00